



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT RADKERSBURG

→ Veterinärreferat

Bearbeiter: OVR Dr. Kurt Hoffelner
Tel.: 03476/4004-260
Fax: 03476/4004-300
E-Mail: bhra@stmk.gv.at

GZ: 18.2 T 3/1-2004

Bad Radkersburg, am 30.03.2004

Ggst.: Fleischuntersuchung;
Zentrale Schweinedatenbank

8/2004

Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat eine Zentrale Schweinedatenbank eingerichtet.

Ab 01.04.2004 beginnt die allgemeine Meldepflicht für Verbringen von Schweinen sowie für untersuchungspflichtige Schlachtungen an die Zentrale Schweinedatenbank.

Gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2003, BGBl. II Nr. 490/2003 (Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen, Schafen und Ziegen) ist jedes Schwein so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes, mittels Ohrmarke zu kennzeichnen (Ausnahme siehe unten).

Die verwendeten Ohrmarken müssen bereits seit dem 1.1.2004 inhaltlich den Vorgaben der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2003 entsprechen und zwar mit:

1. „AT“
2. *Bundesländercode (6 für die Steiermark)*
3. *die siebenstellige LFBIS-Nummer des Betriebes, in dem das Schwein aufgestellt ist*
4. *„Viersteller“ (betriebsinterne vierstellige Zahl)*

Alle Schweine, die zur Schlachtung verbracht werden, sind ab 01.04.2004 ausnahmslos durch **Tätowierung** zu kennzeichnen, auch wenn sie bereits Ohrmarken tragen. Diese Tätowierung muss spätestens 30 Tage vor der Schlachtung erfolgen (ausgenommen von dieser 30-Tage-Frist sind Schlachtungen aus besonderem Anlass und Notschlachtungen).

Die Tätowierung ist inhaltlich festgelegt:

1. „AT“
2. *Bundesländercode (6 für die Steiermark)*
3. *die siebenstellige LFBIS-Nummer des Betriebes, in dem das Schwein aufgestellt ist*
4. *optionales Logo*

„Alte“ Tätowierstempel, die inhaltlich von diesen Vorgaben abweichen, dürfen nur mehr bis 01.10.2004 verwendet werden.

Ausnahme für Schweine, die direkt vom Geburtsbetrieb in den Schlachtbetrieb verbracht werden: sie müssen nicht mit den oben beschriebenen Ohrmarken gekennzeichnet sein, ab 01. April 2004 aber jedenfalls die Tätowierung in der vorgeschriebenen Weise aufweisen.

Für zur Schlachtung bestimmte Schweine ist es zur Identitätsfeststellung nach § 3 (2) Fleischuntersuchungsverordnung (FUVO), zum Ausschluss des Verdachtes einer Tierseuche gemäß § 4 FUVO sowie zur Sicherstellung der Rückstandsfreiheit gemäß § 5 FUVO unbedingt notwendig, die vorgeschriebenen Begleitdokumente dem Tierarzt am Schlachthof vollständig vorzulegen. Sind diese Begleitpapiere nicht vorhanden, muss ein Schlachtverbot ausgesprochen werden, bis diese Dokumente beigebracht werden.

Der Bezirkshauptmann:
(ORR Dr. Alexander Majcan)